

Umsetzung des EU-Tiergesundheitsrechts:

Welche Einschränkungen kommen auf Thüringer Schweinehalter und Jäger zu?

Dr. Ulrike Bange
Dezernentin

18.01.2022

THÜRINGER LANDESAMT FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

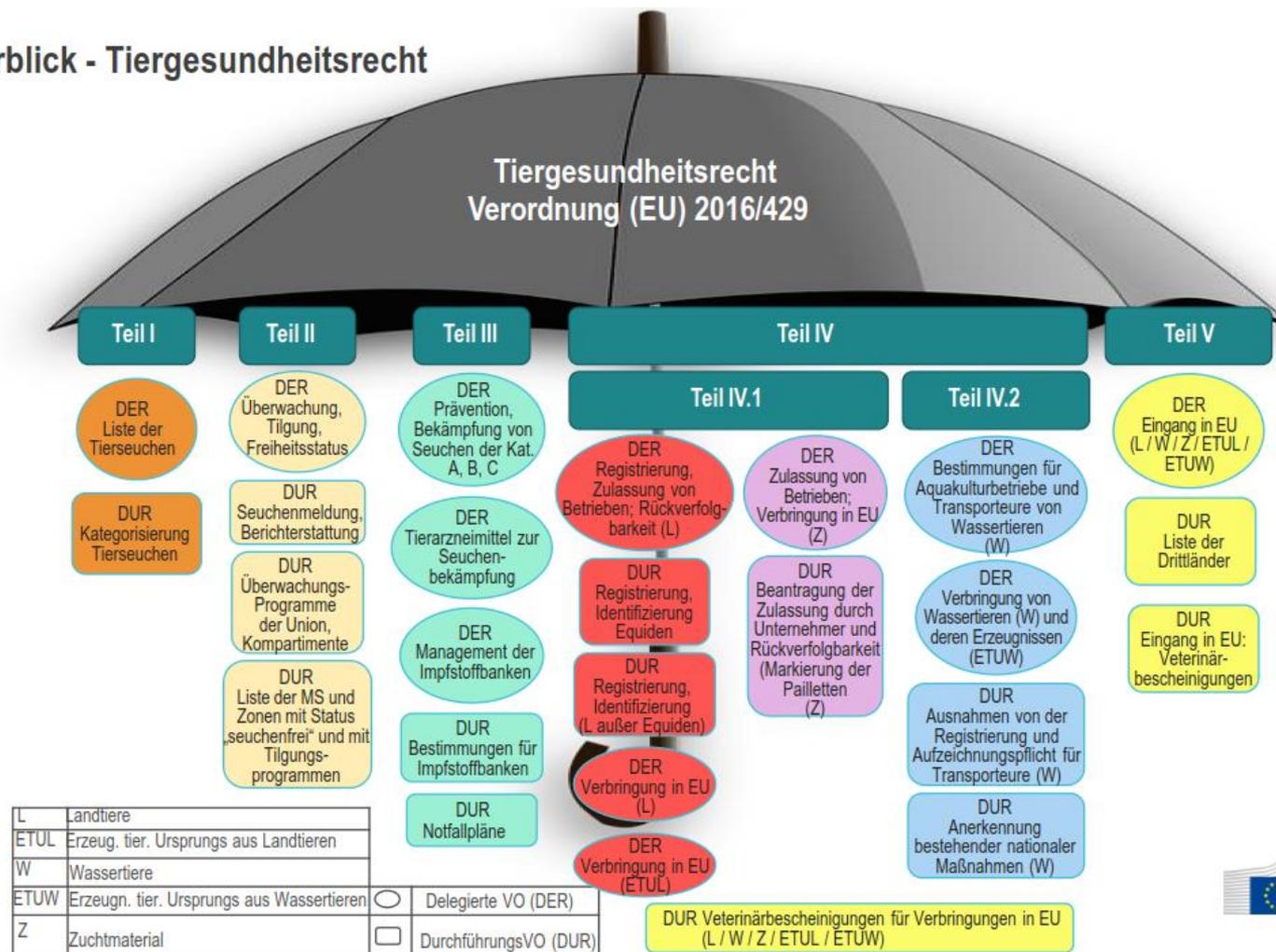
Dezernat 22 | Allgemeines Veterinärwesen,
Tierseuchenbekämpfung, Tierschutz
Tennstedter Straße 8/9 | 99947 Bad Langensalza
Tel: +49 (0) 361 57-3815 220 |

www.tlv-thueringen.de • ulrike.bange@tlv.thueringen.de

Das europäische Tiergesundheitsrecht – was ist neu?



Überblick - Tiergesundheitsrecht



- Der Tiergesundheitsrechtsakt (**a**nimal **h**ealth **l**aw = AHL) ist als Verordnung unmittelbar geltendes Recht = keine nationale Umsetzung = eine Anwendung der nationalen Schweinepestverordnung ist nur noch ganz punktuell möglich
- An den grundlegenden Prinzipien der Tierseuchenbekämpfung ändert sich inhaltlich nichts

- Verantwortlichkeiten **definiert** und ausgeweitet
- Ein stärker risikobasierter Ansatz inklusive der Priorisierung und Kategorisierung der Krankheiten bezüglich der EU- Interventionen
- Mehr **Prävention**:
 - **Biosicherheit**
 - **Surveillance**
 - *Sachkenntnis über Tierkrankheiten*
 - *Anwendung von Impfungen*
 - *Schutz vor neu eingeschleppten Seuchen*
 - *Antibiotika inkl. Resistenzmonitoring.....*



1. Biosicherheit =

Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren (Art. 10 Abs. 4)

- wie soll das passieren? :

a) Maßnahmen zum **physischen Schutz**:

- *Umzäunung, Einfriedung, Überdachung, Errichtung von Netzen.....*
- *Reinigung, Desinfektion sowie Insekten- und Nagetierbekämpfung;.....*

b) **Verwaltungsmaßnahmen**

- *Verfahren, die regelmäßig Personen in einen Betrieb gelangen und ihn ver...*
- *Verfahren für die Nut...*
- *Quarantäne, Isolation oder Absonderung von neu eingestiegenen oder kranken Tieren;*
- *ein System für die sichere Beseitigung toter Tiere und anderer tierischer Nebenprodukte*

**Betrieblicher
Krisenplan!!**

Schweinehaltungshygieneverordnung !

mit hygienische Mindestanforderungen an schweinehaltende Betriebe

= betriebliche (Bau, Ausrüstung) und
betriebsorganisatorische (z.B. Eigenkontrollen,
tierärztliche Betreuung)

Anforderungen mit dem Ziel, der Verhinderung
der Ein- und Verschleppung von Erregern



Tipp zur Selbstkontrolle: <https://risikoampel.uni-vechta.de/>

Ist das (wirklich) neu?



Biosicherheit
bei der Jagd

Foto:
Plomer,
privat

2. Surveillance =

Überwachungspflicht (Art. 24)

Zum Zweck der Feststellung gelisteter und neu auftretender Seuchen gilt Folgendes.....

- a) Sie beobachten die **Gesundheit und das Verhalten** der Tiere in ihrem Zuständigkeitsbereich;
- b) sie beobachten jegliche **Veränderung der normalen Produktionsparameter** in den Betrieben, bei den Tieren oder dem Zuchtmaterial in ihrem Zuständigkeitsbereich, bei der der Verdacht entstehen könnte, dass sie durch eine gelistete oder eine neu auftretende Seuche verursacht wird;
- c) sie achten auf eine **anormale Mortalität und andere Anzeichen einer schweren Krankheit** bei den Tieren in ihrem Zuständigkeitsbereich.

SchweinehaltungshygieneVO § 8 i.V.m. Anlage 6 (*)

= besondere Untersuchungen bei

1. gehäuften Auftreten* von verendeten Schweinen in einem Stall,
2. gehäuften Auftreten* von Kümmerern,
3. gehäuften fieberhaften Erkrankungen* mit Körpertemperaturen über 40,5 °C in einem Stall,
4. Totgeburten oder Todesfällen **ungeklärter Ursache**
5. erfolgloser **höchstens zweimaliger antimikrobieller Behandlung**



hat der Tierhalter unverzüglich durch den Tierarzt..... **die Ursache** feststellen zu lassen.

Bundesjagdgesetz

§ 23 Inhalt des Jagdschutzes

Der Jagdschutz umfasstden Schutz des Wildes insbesondere vor Wilderern, Futternot, **Wildseuchen**, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.

§ 24 Wildseuchen

Tritt eine Wildseuche auf, so hat der Jagdausübungsberechtigte dies unverzüglich der zuständigen Behörde **anzuzeigen**;

-> neue Rechtsgrundlagen bezogen auf ASP: VO (EU) Nr. 2016/429, DelVO (EU) Nr. 2020/687 und DVO (EU) Nr. 2021/605....

Details zur Bekämpfung der ASP

nach Ausbruch beim Wildschwein sind im Entwurf des Thüringer Tilgungsplans enthalten

-> Anpassung und Fortschreibung erfolgt permanent



Foto: TBV

Herausforderung durch ASP: es sind sowohl die Landwirtschaft als auch die Jägerschaft unmittelbar betroffen = Zusammenarbeit verschiedener Behörden und Interessenverbände zwingend notwendig!

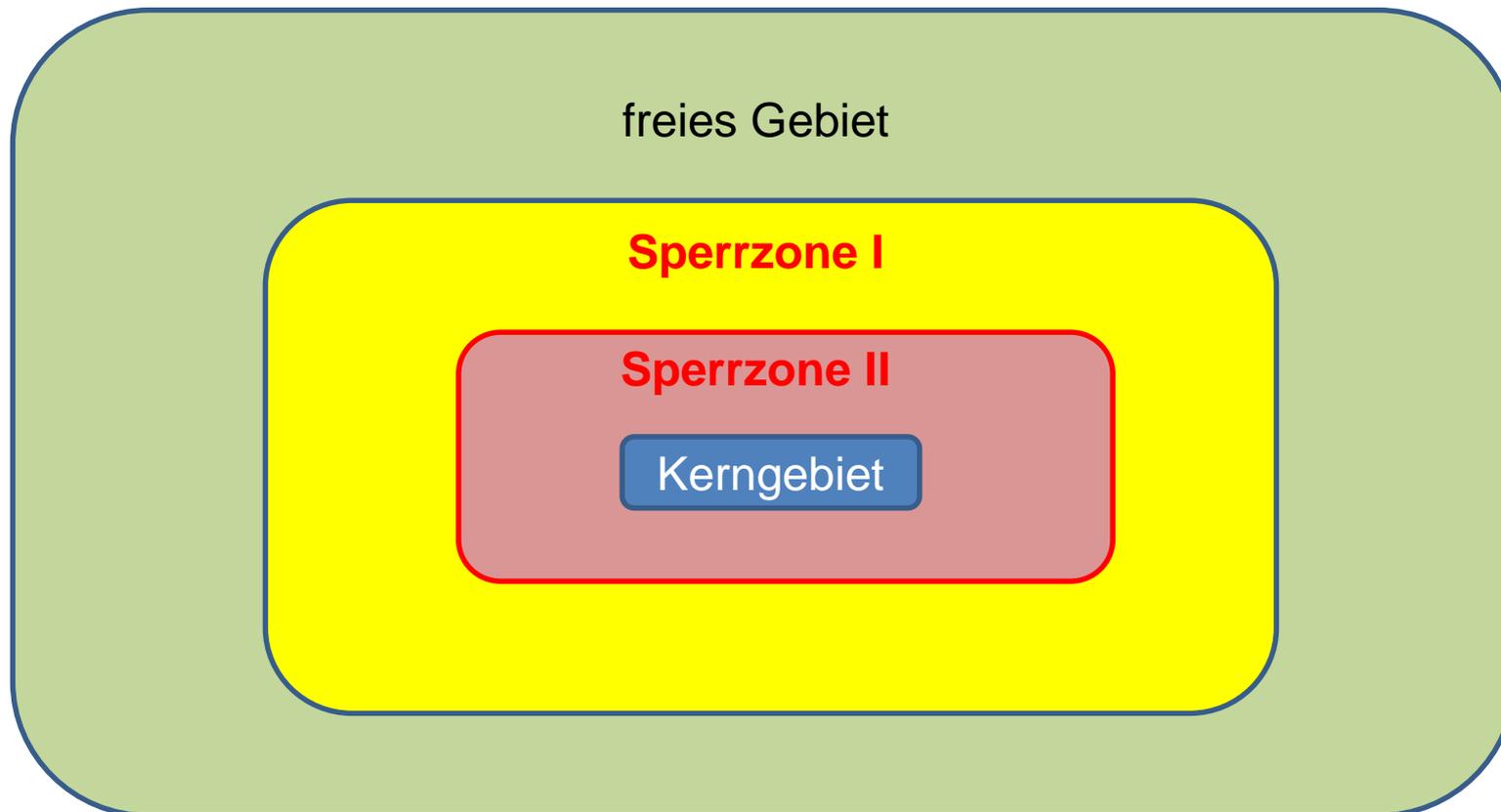
Schematisch dargestellt heißt Tierseuchenbekämpfung:

1. Sperre / Eingrenzung
2. Untersuchungen, ob sich die Seuche verbreitet hat
3. Beseitigung des Seuchenherdes
4. Reinigung und Desinfektion
5. Tilgung der Seuche

-> das bleibt auch nach neuem Recht so, allerdings sind die Vorgaben jetzt teilweise auslegungsbedürftig

-> alle Maßnahmen im Tilgungsplan konkret dargestellt

1. Sperre / Eingrenzung durch Einrichtung von Zonen



1. Sperre / Eingrenzung

ZIEL: Rotten am Platz halten, Verschleppung des Virus verhindern

-> Voraussetzung: keine Beunruhigung, Platz attraktiv gestalten (z.B. Mais nicht abernten)

- Zaunbau (Phasenkonzept) um Kerngebiet / weiße Zone
- Zeitlich begrenzte Sperren :
 - Betretungsverbot für Bevölkerung im Kerngebiet
 - Jagdruhe in Sperrzone II
 - Bewirtschaftungsbeschränkungen für Land- und Forstwirtschaft in Sperrzone II

1. Sperre / Eingrenzung

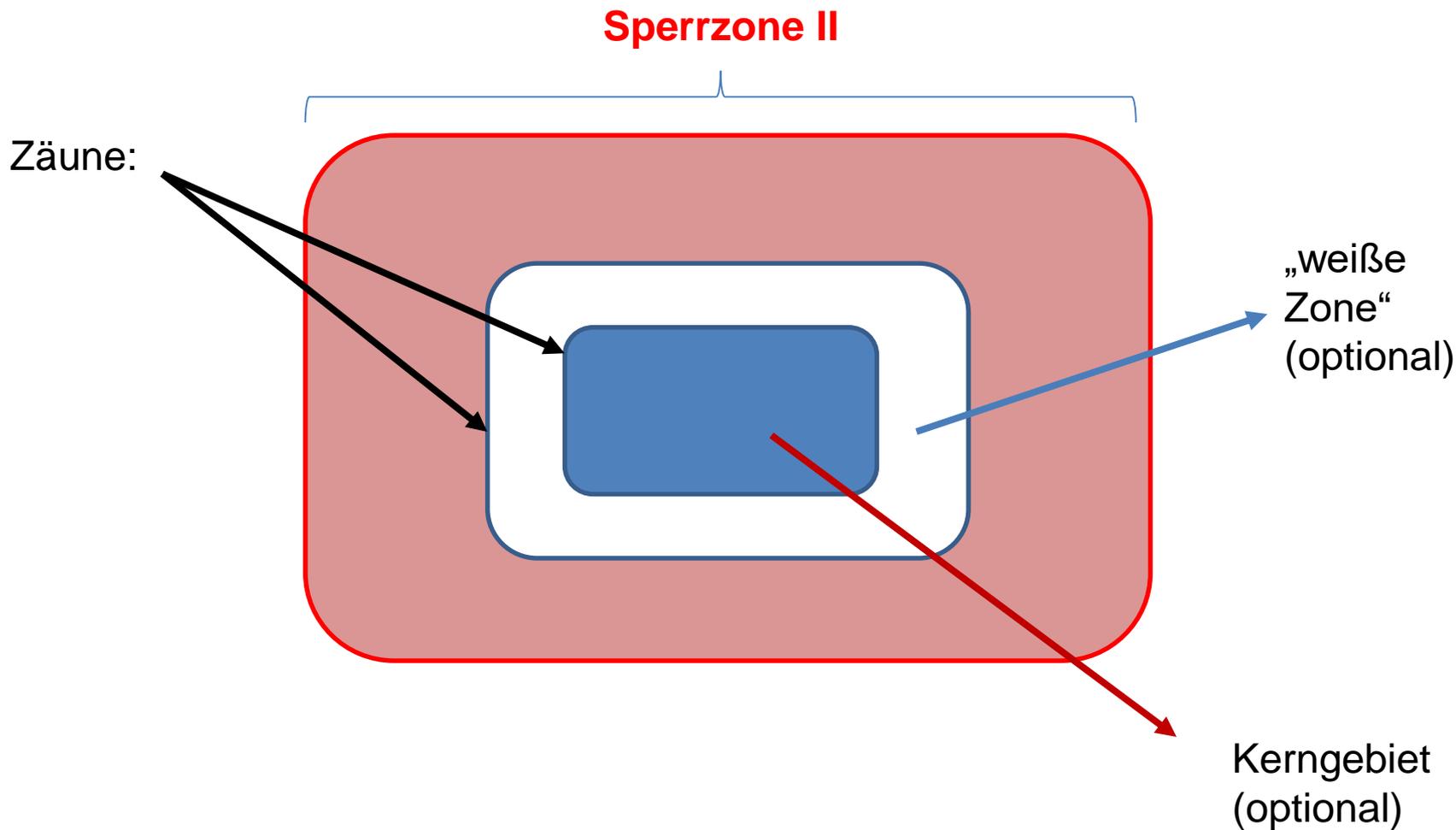
Zaunbau:

- > ad hoc: Wildschutz- / Elektrozaun um das Kerngebiet
- > so bald wie möglich Ersatz durch festen Zaun (Knotengeflecht)
- > Ergänzung durch 2. Ring in ca. 5 km Abstand (= ergibt sogenannte „weiße Zone“ = hier Ziel der 100 %igen Reduktion des Schwarzwildes)

Thüringen hat in zwischen 25 km elektrischen Wildabwehrzaun, 20 km Elektrozaun (4 Litzen) und 50 km Knotengeflechtzaun sowie diverse Vergrämungsmittel angeschafft.



1. Sperre / Eingrenzung durch Einrichtung von Zonen



1. Sperre / Eingrenzung

- **Bewirtschaftungsbeschränkungen** -> werden grundsätzlich verhängt, Ausnahmen möglich*, z.B.
 - Für Mutterkuhhaltung auf Flächen, die schon immer beweidet wurden
 - Für Felder nach vorheriger Rotten- und Kadaversuche
 - Abfuhr von am Weg gepoltertem Holz
 - es wird Entschädigungen für bestimmte Sachverhalte geben
- **Verbot der Auslauf-/Freilandhaltung** von Schweinen (im Kerngebiet, ggf. in Sperrzone II)

* Ausnahmen sind immer Einzelfallentscheidungen!

1. Sperre / Eingrenzung

- **Jagdruhe im Kerngebiet** (alle Jagdarten, alle Tierarten)
 - Mindestens 60 Tage
 - Ausnahmen auf Grundlage der epidemiologischen Einschätzung mgl.*

- **Betretungsverbote** für die Bevölkerung

* Ausnahmen sind immer Einzelfallentscheidungen!

1. Sperre / Eingrenzung

Für die Schweinehalter (und Wildvermarkter) ergeben sich weitergehende Einschränkungen aus der Verordnung (EU) Nr. 2021/605

-> hier genaue Vorschriften, was (z.B. lebende Tiere, aber auch Fleisch, Sperma etc.) unter welchen Bedingungen aus welcher Zone wohin verbracht werden darf!

-> aufgrund der **Komplexität der Vorschriften** bedarf es hierzu einer Beratung im Einzelfall durch das jeweils örtlich zuständige VLÜA

-> alle Szenarien sollten jedoch im Rahmen des **betrieblichen Krisenplans** schon einmal betrachtet werden!

1. Sperre / Eingrenzung

Verordnung (EU) Nr. 2021/605

-> **„ASP-Früherkennungsprogramm“** (früher „Status“)

-> Beteiligung trotz geänderter Rechtslage immer noch sinnvoll, da

1. im Ausbruchsfall zumindest für nationale Verbringungen

Erleichterungen mgl. und

2. durch Teilnahme intensivierete Überwachung und Früherkennung

2. Untersuchungen, ob sich die Seuche verbreitet hat

A: im Hausschweinebereich

- Verstärkung der Anzeigeverpflichtung für Tierhalter bei klinischen Hinweisen (v.a. Todesfälle, therapieresistentes Fieber, Aborte)
- Klinische und bei Bedarf auch virologische / serologische Untersuchung aller Schweinehalter in Sperrzone II
- Fortsetzung des Monitorings (alle Schweineblutproben, die aus anderen Gründen im TLV ankommen, werden auch auf ASP untersucht)
- Verbringungsuntersuchungen auf Grundlage der VO (EU) Nr. 2021/605

2. Untersuchungen, ob sich die Seuche verbreitet hat

B: bezogen auf Wildschweine

- Erhöhte Meldeverpflichtung von zufälligen Funden inkl. Verkehrsunfällen
- Beprobung von „gesund“ erlegten Tieren
- Beprobung der aktiv gesuchten und gefundenen Kadaver

2. Untersuchungen, ob sich die Seuche verbreitet hat

B: bezogen auf Wildschweine

- Erhöhte Meldeverpflichtung von zufälligen Funden inkl. Verkehrsunfällen -> **alle Falltiere** sollten zur Untersuchung gelangen (unabhängig von Zone)



Foto: VLÜA AP



Foto: Polizei SLF



Foto: VLÜA UH

2. Untersuchungen, ob sich die Seuche verbreitet hat

B: bezogen auf Wildschweine

- Beprobung von „gesund“ erlegten Tieren (Blutproben)



- Entfernen der Verschlusskappe
(#Wichtig: Kappe nicht wegschmeißen!)



- Herzkammer oder ein geschlossenes Gefäß eröffnen und das Blut langsam aufziehen



- Jetzt die Kolbenstange abbrechen, die Verschlusskappe aufsetzen, die Barcodedublette abziehen und das Blutröhrchen in die Versandröhre stecken



- Barcodedublette auf den Untersuchungsantrag kleben und diesen vollständig ausfüllen

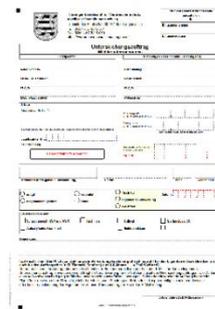
Wichtig:
Angaben zur Herkunft der Probe

Röhrchen und Antrag beim VLÜA erhältlich!

Fotos: TLV

2. Untersuchungen, ob sich die Seuche verbreitet hat

B: bezogen auf Wildschweine: Tupferproben



Tupfer und Antrag beim VLÜA erhältlich!

Fotos: TLV

2. Untersuchungen, ob sich die Seuche verbreitet hat

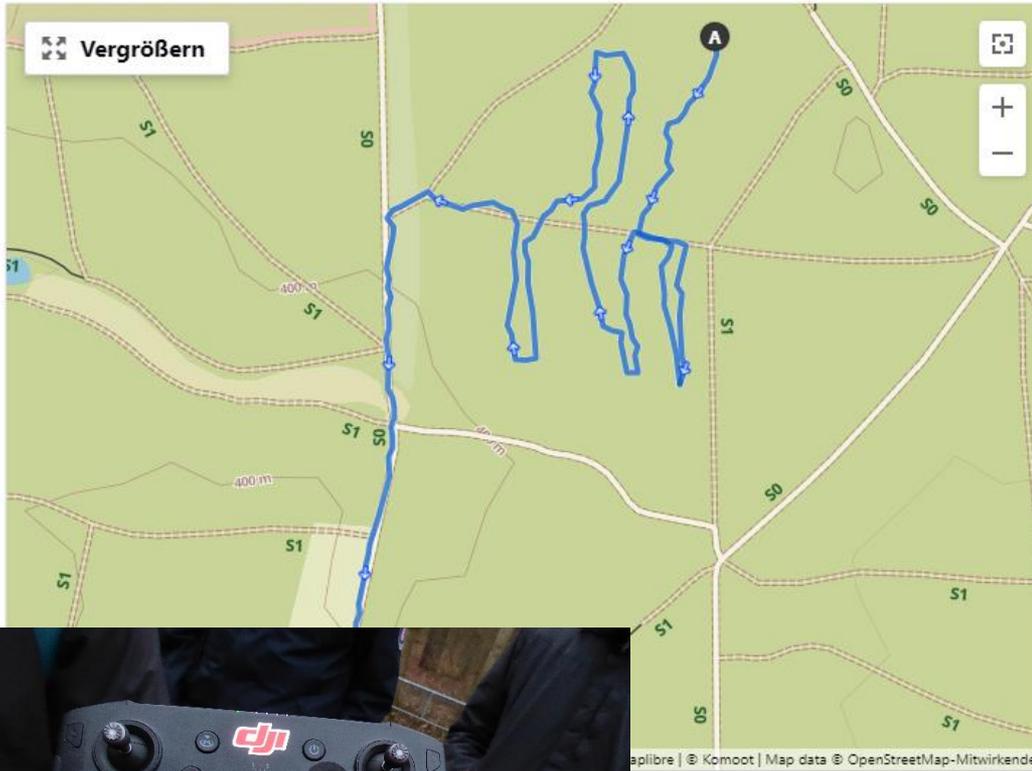
B: bezogen auf Wildschweine

- Intensive und mehrfache Fallwildsuche mit dem Ziel der
 - Erkennung der räumlichen Seuchenverbreitung als Voraussetzung für alle weiteren Maßnahmen
- Je nach Situation verschiedene Ansätze nötig: Menschenkette, Suchhunde, Drohnen (ggf. Polizeihubschrauber), aber natürlich auch Pirsch im eigenen Revier

2. Untersuchungen, ob sich die Seuche verbreitet hat



KARTE



Fotos: TLV



Foto: TLV

11:57 25/FEB/2020

2. Untersuchungen, ob sich die Seuche verbreitet hat



Fotos: TLV

2. Untersuchungen, ob sich die Seuche verbreitet hat



Fotos: TLV

3. Beseitigung des Seuchenherdes / Bergung

Bergung durch geschulte Bergeteams -> Biosicherheit!!



Foto: TLV



Foto: TLV



Foto: TLV



11:55 25/FEB/2020

Foto: TLV



Foto: TLV



Foto: TLV



Foto: TLV



Foto: TLV

Sichere Entsorgung allen
Fallwildes als Kat1-Material
über die SecAnim GmbH
(vorher Sicherstellung der
Beprobung)



3. Beseitigung des Seuchenherdes / Jagd

abgestimmte Jagdstrategie -> Ziel: weitestgehende Reduktion der Tierzahlen = Reduktion der empfänglichen Wirte

- Nach initialer Jagdruhe intensive Bejagung jedes Wildschweines unabhängig von Alter, Geschlecht, Stellung in der Rotte
- Je nach Zone unterschiedliche Jagdarten (Tilgungsplan)
 - Jagd mit Saufängen
 - jagdbezirksübergreifende Drückjagden
 - KIRRUNG, Ansitze
- Anordnung der Jagd möglich
- Beprobung jedes erlegten Tieres
- Prämien für Jäger als Anreize geplant

4. Reinigung / Desinfektion

Zu R & D im Betrieb gibt es konkrete Vorschriften im Anhang IV der VO (EU) Nr. 2020/687 (wann, wie lange etc..), zu den Mitteln und Konzentrationen beim FLI und der DVG:

<https://desinfektions-rl.fli.de/de/home>

<https://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=2150>

Im Wald / Feld ist Reinigung per definitionem gar nicht und Desinfektion nur ganz eingeschränkt möglich -> Einsatz von Kalkmilch geplant (Bergeteams sind auch damit ausgerüstet)

Die Dauer aller Maßnahmen wird durch die Expertengruppe festgelegt

-> abhängig vom „Erfolg“ = auf Grundlage von Untersuchungsergebnissen

-> keine feste Zeitspanne mehr vorgegeben

-> schnellstmögliche Tilgung im Interesse aller Beteiligten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Und allen, die bereits mitwirken, Dank für ihren Einsatz!...Im Fall des Ausbruchs werden wir Jeden brauchen!

Fragen?

ulrike.bange@tlv.thueringen.de

oder 0361- 573815250

